



Bürgeramt Innenstadt
Anregungen und Beschwerden an Rat und
Bezirksvertretungen
Bezirksrathaus Innenstadt
Ludwigstraße 8, 50667 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft
Frau Shepperson, Zimmer 507
T: 0221 221-22072, F: 0221 221-6569933
geschaeftsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-
koeln.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag : 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
146/21

Datum
22.08.2022

Bürgereingabe nach § 24 GO– „Baumschutzsatzung- Kosten für Ausgleichzah- lungen neu definieren“ Aktenzeichen 146-21 S

Sehr geehrter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.06.2021, in dem Sie anregen, dass die Aus-
gleichszahlungen für Ersatzpflanzungen in der Baumschutzsatzung neu definiert wer-
den sollen.

Zunächst möchte ich mich für die späte Rückmeldung entschuldigen. Das Amt für Um-
welt- und Verbraucherschutz bereitet seit längerer Zeit eine Novelle der Baumschutz-
satzung vor, doch wegen zahlreicher dabei zu lösender Probleme und neu zu regeln-
der Themenkreise nimmt die Erarbeitung deutlich mehr Zeit als ursprünglich erwartet
in Anspruch. Wie das Amt mitteilt, ist *das Thema der Neuregelung für Ausgleichzah-
lung für Ersatzpflanzungen in der Novelle der Baumschutzsatzung grundsätzlich an-
gelegt. Die neue Novelle der Baumschutzsatzung wird in Kürze den politischen Gre-
mien zur Beratung vorgelegt.*

*Die Kontrolle der Ersatzpflanzungen ist bereits durch die aktuelle Baumschutzsatzung
vorgesehen. Der Pflichtige hat die Pflanzung demnach innerhalb einer Frist von einem
Jahr oder drei Jahren bei Baumfällungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben durch-
zuführen und dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt nachzuweisen. Bei der an-
schließenden Abnahme wird der Anwachserfolg geprüft. Die Abnahme erfolgt frühes-
tens eine Vegetationsperiode nach der Pflanzung. Ist die Ersatzpflanzung nicht fach-
gerecht ausgeführt oder ist der Baum nicht angewachsen, so ist die Ersatzpflanzung
zu wiederholen. Wird die Ersatzpflanzung nicht oder nicht den Vorgaben entspre-*



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

chend durchgeführt, so stellt dies einen Verstoß gegen die Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid und somit eine Ordnungswidrigkeit dar, die als solche verfolgt und geahndet werden kann.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnte. Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne direkt an das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Herrn Göth unter Telefonnummer: 0221-221/36545 oder per E-Mail: umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de wenden.

Ihre Eingabe und eine Kopie dieses Schreibens werden dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden vorgelegt.

Sollten Sie eine Beratung der Angelegenheit im Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden wünschen, teilen Sie dies bitte der Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden an Rat und Bezirksvertretung, geschaeftsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-koeln.de mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Ulrich Höver